

Strafrechts das durchaus verständliche Bedenken geltend gemacht wurde, daß das Strafgesetzbuch mit seinen diesbezüglichen Grundsätzen unter keinen Umständen den Irrtum aufkommen lassen dürfe, als wäre die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und des neuen sozialistischen Menschen primär oder auch nur schlechthin, sozusagen aus willkürlichem Ermessen, eine Angelegenheit des Strafrechts, als sei dies *die* Ratio des Arbeiter-und-Bauern-Staates bei der Durchsetzung der Aufgaben des umfassenden sozialistischen Aufbaus. Nichts wäre falscher und nichts schädlicher als ein solcher Fehlschluß ! Der systematische Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft ist eine Angelegenheit der gesamten sozialistischen Gesellschaft und ihrer Staatsmacht, die — als Ausfluß der objektiven Bedingungen und Erfordernisse dieses Kampfes — allen staatlichen Organen, Einrichtungen und Funktionären, Wirtschaftsorganen und Betrieben, Massenorganisationen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen und nicht zuletzt auch den Kollektiven der Werktätigen selbst spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten zuweist und die die bewußte Aktivität aller Gesellschaftsmitglieder erfordert. Dementsprechend erfolgt die Führung und Entfaltung dieses Kampfes in sehr mannigfaltigen staatlichen, rechtlichen und unmittelbar gesellschaftlichen Organisationsformen. Damit ist zugleich angedeutet, daß es nicht der Gegenstand des sozialistischen Strafrechts sein kann, alle Aufgaben und Formen der Kriminalitätsbekämpfung sowie diesbezüglichen Verantwortlichkeiten (Pflichten, Rechte, Vollmachten) der verschiedensten Organe, Institutionen und Funktionäre komplex zu regeln. Diese werden vielmehr durch die sozialistische Rechtsordnung und Gesetzlichkeit wie auch durch andere Formen und Methoden staatlicher und gesellschaftlicher Führungstätigkeit — zu denen insbesondere auch die Arbeiter- und Bauernkontrolle gehört — gestaltet.

Das sozialistische Strafrecht selbst regelt diese über den Bereich der Rechtspflege weit hinausgreifenden Aufgaben und Formen der gesamtstaatlich und gesellschaftlich organisierten Kriminalitätsbekämpfung lediglich — und muß diese regeln — in dem Rahmen, der durch die Erfordernisse bestimmt wird, nach denen die Voraussetzungen und Grenzen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Ver-